

Vorschlag zur Bearbeitung der Maßnahme

„Anforderungen an und mögliche Inhalte von Experimentierklauseln im E-Government“

für die 21. Sitzung des IT-Planungsrats am 13.10.2016

Stand: 24. August 2016

1. Arbeitsauftrag

Der IT-Planungsrat hat die Arbeitsfelder „Recht“ und „EGov-Dienstleistungen“ gebeten,

*zur Maßnahme „Schaffung verbindlicher Experimentierklauseln für E-Government-Dienste“ den Arbeitsauftrag auf Basis der Vorschläge zu schärfen und zur 21. Sitzung des IT-Planungsrats einen Vorschlag zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.
(Beschluss 2016/8 Nr. 5, Sitzung vom 16. März 2016)*

Der Beschluss nimmt Bezug auf den von der Arbeitsgruppe „Attraktivität des E-Government“ vorgelegten Abschlussbericht (Beschluss 2015/26). Darin werden Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Steigerung der Akzeptanz und der Attraktivität des E-Government beitragen und dem IT-Planungsrat als politisch attraktive Kernvorhaben dienen sollen. Als eine solche Maßnahme wird unter anderem die „Schaffung rechtlich verbindlicher Experimentierklauseln für E-Government-Dienste“ vorgeschlagen. Da Experimentierklauseln bislang in der Gesetzgebung weitgehend unbeachtet geblieben seien, gleichzeitig aber eine Motorwirkung für das zeitnahe Ausprobieren und Evaluieren neuer (technischer und organisatorischer) E-Government-Lösungen entfalteteten, schlägt der Bericht vor, einen Vorschlag für erweiterte rechtliche Rahmenbedingungen für zu erprobende E-Government-Dienste zu erarbeiten.

2. Vorschlag zur weiteren Bearbeitung

a. Zum Gremium und Hintergrund des Auftrags

Die Arbeitsfelder sind mit Vertretern des Bundes und der Länder besetzt und wurden vom IT-Planungsrat zum stetigen Erfahrungsaustausch über die E-Government-Gesetzgebung in den Ländern und die Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes eingerichtet.

Arbeitsfelder „Recht“ und „EGov-Dienstleistungen“

Federführung: Bund, Bayern, Hessen

Die Thematik der Experimentierklauseln verzahnt rechtliche wie technische Aspekte des E-Government. Als ein Instrument der Gesetzestechnik ermächtigen sie die Exekutive von geltendem Recht abzuweichen oder zu dispensieren, um ein von der Verwaltung durchzuführendes Vorhaben zu erproben, mit dem Ausblick, dass dieses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen endgültig normiert wird. Bezogen auf den Bereich des E-Government dienen Experimentierklauseln vor allem dazu, neue technische und organisatorische E-Government-Dienste möglichst zeitnah zu erproben.

Während das E-Government-Gesetz des Bundes keine Experimentierklausel vorsieht, enthalten einige E-Government-Gesetze der Länder (Sachsen, Bayern) entsprechende Klauseln, andere E-Government-Gesetze der Länder wiederum nicht (Baden-Württemberg, Berlin).

Obwohl Experimentierklauseln an manchen Stellen bereits Eingang in die E-Government-Gesetzgebung gefunden haben, wird häufig wenig davon Gebrauch gemacht. Hier gilt es die Gründe zu hinterfragen und ggf. Vorschläge für eine Ausgestaltung der Experimentierklauseln zu machen.

Unter diesen Gesichtspunkten schlagen wir folgende weitere Bearbeitung der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Attraktivität des E-Government“ vorgeschlagenen Maßnahme vor:

b. Bearbeitungsvorschlag

aa. Erfassung des status quo (rechtliche Ausgestaltung und Anwendung vorhandener Experimentierklauseln)

Die Arbeitsfelder verschaffen sich zunächst einen Überblick über die gegenwärtig in den E-Government-Gesetzen vorhandenen Experimentierklauseln, deren rechtlicher Ausgestaltung und Anwendung. Als Vergleichsmaßstab sollen auch Experimentierklauseln in Bundes- und Landesgesetzen, die keinen direkten Bezug zum E-Government aufweisen, in den Blick genommen werden. Hierbei sollen insbesondere folgende Fragen evaluiert werden:

- Welche E-Government-Gesetze verfügen bereits über Experimentierklauseln?
- Welche Unterschiede bestehen im Regelungsinhalt dieser Experimentierklauseln?
- In welchen anderen Rechtsgebieten (Bundes- und/oder Landesrecht) ist der Einsatz von Experimentierklauseln ebenfalls gebräuchlich?

Arbeitsfelder „Recht“ und „EGov-Dienstleistungen“

Federführung: Bund, Bayern, Hessen

- Kann man aus vorhandenen Experimentierklauseln im Bundes- oder Landesrecht Rückschlüsse auf die Ausgestaltung von Experimentierklauseln im Bereich des E-Government ziehen?
- Welche verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind bei der Ausgestaltung von Experimentierklauseln zu beachten?
- In welchen Fällen wurde bereits Gebrauch gemacht von diesen Experimentierklauseln und wenn ja, für welche Vorhaben in welchem Zeitraum?
- Aus welchen Gründen sind bestehende Experimentierklauseln bislang nicht angewendet worden?
- Aus welchen Gründen wurde eine Experimentierklausel nicht in das E-Government-Gesetz bzw. in andere Gesetze aufgenommen? Welche Bedenken bestehen ggf. gegen die Aufnahme einer Experimentierklausel in das Gesetz?
- Welche Schwierigkeiten treten ggf. bei der Anwendung von Experimentierklauseln auf? Gibt es datenschutzrechtliche oder sicherheitstechnische Einwände?
- Welcher verwaltungsrechtliche Aufwand entsteht bei der Anwendung und Umsetzung einer Experimentierklausel?

bb. Erarbeitung einer Handreichung oder Empfehlung des IT-Planungsrats zu Experimentierklauseln als Instrument zur Förderung des E-Government

Auf Basis dieser Erkenntnisse erarbeiten die Arbeitsfelder Empfehlungen zur Ausgestaltung von Experimentierklauseln, die das zeitnahe Ausprobieren neuer E-Government-Dienste befördern. Hierbei sind vor allem folgende Aspekte zu erörtern:

- Sachlicher Anwendungsbereich von Experimentierklauseln (welche Regelungsbereiche eignen sich besonders zur Erprobung neuer E-Government-Dienste, insbesondere weil sie sich etwa als Hemmnis für durchgängig elektronische Prozesse erweisen?)
- Räumlicher Anwendungsbereich von Experimentierklauseln

Arbeitsfelder „Recht“ und „EGov-Dienstleistungen“

Federführung: Bund, Bayern, Hessen

- Zeitlicher Anwendungsbereich von Experimentierklauseln (welche Fristen sind angemessen? Können auch längere Fristen für die Erprobung gesetzt werden?)
- Wo wird die Experimentierklausel angesiedelt? (vergleichbar in allen E-Government-Gesetzen oder in Fachgesetzen?)
- Bedarf es datenschutzrechtlicher Begleitregelungen?

Die erarbeiteten Empfehlungen werden dem IT-Planungsrat zur 23. Sitzung (Juni 2017) zum Beschluss vorgelegt.

cc. Begleitung eines Erprobungsverfahrens

Darüber hinaus schlagen die Arbeitsfelder vor, ein aufgrund einer Experimentierklausel durchgeführtes Erprobungsverfahren zu begleiten und über die in diesem Rahmen gemachten Erfahrungen an den IT-Planungsrat zu berichten.

c. Bezeichnung der Maßnahme

Anstelle des im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Attraktivität des E-Government“ gewählten Maßnahmentitels („Schaffung von rechtlich verbindlichen Experimentierklauseln für E-Government-Dienste“) soll die Maßnahme die Bezeichnung „Anforderungen an und mögliche Inhalte von Experimentierklauseln im E-Government“ tragen. Diese Bezeichnung spiegelt das oben vorgeschlagene Vorgehen zutreffend wider. Ziel der Maßnahme ist es nicht, rechtlich verbindliche Experimentierklauseln zu schaffen, sondern die rechtliche Ausgestaltung und Anwendung von Experimentierklauseln im E-Government näher zu untersuchen, damit diese ihren Nutzen für das Ausprobieren neuer E-Government-Dienstleistungen entfalten können.